

Satzung über die Erhebung von Gebühren und sonstigen Entgelten für die Leistung der Feuerwehren der Gemeinde Nobitz

Auf Grund des § 2 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung vom 16.08.1993, des § 1, Abs 2, § 2 Abs 1, 2 und 5, § 12 Abs 1 - 7, außer Abs 5, des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 07.08.1991 sowie des § 38 Abs 1 - 3 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und- den Katastrophenschutz vom 07.01.1992 hat der Gemeinderat der Gemeinde Nobitz am 14.12.1994 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

- (1) Bei Gefahr im Verzuge sind Anforderungen von Hilfeleistungen der Feuerwehr über den Notruf oder an die Feuerwehr direkt zu richten. Andere Hilfe- und Dienstleistungen sind bei der Gemeindeverwaltung, dem Wehrleiter oder dem Wehrführer anzufordern.
- (2) Für Hilfe und Dienstleistungen der Feuerwehr erhebt die Gemeinde Kostenersatz und Gebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften und des Kostentarifes, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Kostenersatz und Gebühren werden auch dann erhoben, wenn die angeforderten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr in Tätigkeit treten.

§ 2 Unentgeltliche Leistungen

Vorbehaltlich des § 3 sind unentgeltlich alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren oder im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2, § 9 Abs. 2, § 19 Abs. 1 ThBKG) sowie die gegenseitigen Hilfeleistungen nach § 3 Abs. 2 ThBKG.

§ 3 Entgeltliche Leistungen

- (1) Kostenersatzpflicht besteht nach § 34 Satz 1 und § 38 Abs. 1 und 2 ThBKG.
- (2) Darüber hinaus sind gebührenpflichtig alle Leistungen der Feuerwehr, die nicht im Rahmen des § 9 Abs. 2 ThBKG erbracht werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht, insbesondere
 1. überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, insbesondere Arbeiten auf der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen außer in den Fällen der §§ 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 Nr. 1 dieser Satzung;

2. die vorübergehende Überlassung von Geräten zum Gebrauch;
3. die Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten;
4. die Erteilung von Unterricht in Kaufhäusern, Krankenanstalten oder bei sonstigen Institutionen

§ 4 Schuldner

- (1) Kostenersatzpflichtig sind die in § 38 Abs. 1 und 2 genannten Personen und Unternehmen.
- (2) Gebührenschuldner ist, wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Mieters oder Pächters in Anspruch genommen, so haften diese für die Gebührensschuld nur, wenn die Inanspruchnahme ihrem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

- (1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden nach den bei den Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal- und Sachkosten bemessen.
- (2) Maßgebend für die Personalkosten sind die Zahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen. Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen des Gerätehauses, in dem die erforderlichen Geräte stationiert sind, bis zur Rückkehr dorthin. Geht der Einsatz nicht vom Gerätehaus aus oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse, der Einsatz von dort ausgegangen; dies gilt auch, wenn die Rückkehr zum Gerätehaus sich außergewöhnlich verzögert. Die Einsatzzeit wird auf volle halbe Stunden aufgerundet. Sie ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen.
- (3) Maßgebend für die Sachkosten ist die Benutzungsdauer der verwendeten Geräte. Als Benutzungsdauer gilt die Einsatzdauer im Sinne von Abs. 2.
- (4) Der Kostenersatz und die Gebühren werden ermittelt, indem
 - a) die Zahl der eingesetzten Personen mit deren Einsatzzeit und dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Tarif vervielfältigt wird und
 - b) die Benutzungsdauer der verwendeten eigenen Geräte mit dem zutreffenden Pauschalsatz nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Tarif vervielfältigt wird.

- (5) Mit den sich nach Abs. 4 ergebenden Beträgen für die Sachkosten sind alle durch den Betrieb der Geräte entstehenden Kosten, insbesondere Kraftstoffverbrauch, Instandhaltung und Reinigung abgegolten; zusätzlich sind zu zahlen:
- a) für verbrauchtes Material, insbesondere Schaummittel, Löschpulver, Kohlensäure und Ölbindemittel: die Selbstkosten der Gemeinde zuzüglich eines Zuschlages von 10 v. H., insbesondere für Lagerhaltung.
 - b) für bei den Hilfe- und Dienstleistungen beschädigte oder unbrauchbar gewordene Geräte: die Reparatur- bzw. Ersatzbeschaffungskosten, es sei denn, die Beschädigungen oder die Unbrauchbarkeit sind auf normalem Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit bei der Bedienung durch Feuerwehrangehörige zurückzuführen.
 - c) für bei der Ausleihe abhanden gekommene Geräte die Ersatzbeschaffungskosten.

§ 6

Entstehung des Anspruchs und Fälligkeit

- (1) Der Anspruch auf Erstattung von Kosten in den Fällen der §§ 34 und 38 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (ThBKG) entsteht mit Abschluß der erbrachten Hilfe- und Dienstleistung.
- (2) Der Anspruch auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr entsteht mit der Anforderung der Hilfe oder Dienstleistung. Soweit Geräte überlassen werden, entsteht der Anspruch mit der Überlassung.
- (3) Die zu erstattenden Kosten und Gebühren sind innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig. Die Gemeinde ist berechtigt, vor Durchführung von Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr Vorauszahlungen zu fordern.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Nobitz, den 28.12.1994

Rösler
Bürgermeister

(Der Kostentarif ist nicht mit beigelegt, da mit 2. Änderungssatzung geändert.)